

# Draussen unterrichten: Rechtliche Grundlagen



*Das Merkblatt hat rein informativen Charakter. Es wird im Dokument beispielhaft auf kantonale Grundlagen oder Fachliteratur verwiesen. Massgebend sind in jeden Fall die Wahrnehmung der eigenen Pflichten sowie die jeweils geltenden kantonalen Regelungen.*

Die Lehrperson bzw. die Institution haben eine Obhutspflicht gegenüber den Kindern. Daraus ergeben sich Sorgfaltspflichten, bzw. die Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen. Beim Draussen unterrichten ist – wie bei anderen besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreisen, Fahrten mit dem Velo) oder besonderen Fächern und Unterrichtsformen (z.B. Werken, Projektunterricht) mehr Aufmerksamkeit gefordert, da dies mit erhöhten Risiken verbunden sein kann. Die Lehrperson hat dabei alles Zumutbare und mit gesundem Menschenverstand Nachvollziehbare zu unternehmen (inkl. Vorbereitung und Planung), um die Sicherheit zu gewährleisten und erkennbare Risiken zu vermeiden (nicht jegliche Gefahrenquelle muss einkalkuliert werden).

Die Lehrperson bewegt sich beim Draussen unterrichten in einem Spannungsfeld zwischen Sicherheitsüberlegungen (Risikovermeidung) und pädagogischen Überlegungen (gewisse Risiken eingehen, um Lernprozesse zu ermöglichen). Hier muss sie mit ihrer professionellen Kompetenz und Erfahrung abwägen.

Bei Schadenfällen haftet die Schulgemeinde, solange es nicht um grob-fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln geht. Dies gilt auch, wenn externe Auftragnehmer eine Aufgabe wahrnehmen, welche die Schule zu erfüllen hat. Die Lehrperson wird also nur belangt, wenn ihr grobes Selbstverschulden, eine Sorgfaltspflichtverletzung, Grobfahrlässigkeit oder mutwilliges Handeln nachgewiesen werden kann.

Für den Unterricht im Wald empfiehlt es sich, eine waldrechtliche Bewilligung einzuholen und darin die Verantwortlichkeiten festzuhalten.

## Obhutspflicht, Sorgfaltspflicht und Verantwortung:

1. Alles menschliche Handeln ist mit Risiken verbunden. Mithin kann mit noch so ausgeklügelten Vorsichtsmassnahmen nicht jedes Risiko ausgeschaltet werden. Vorsicht ist gut, absolute Risikoscheu aber schlecht. Die Schülerinnen und Schüler können wertvolle Erfahrungen oder Lernschritte nicht machen, wenn in der Schule sämtliche Tätigkeiten, die nur schon im entferntesten nach Risiko aussehen, vermieden werden. Es gehört aber zu den Aufgaben der Lehrperson, das Gefahrenpotential sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. **Die Lehrperson hat alles Zumutbare (aber nur das Zumutbare; Unmögliches wird nicht verlangt) vorzukehren, um Schülerinnen und Schüler sowie sich selber vor Gefährdungen zu schützen.**<sup>1</sup>
2. Im Zentrum einer Haftung der Lehrperson (bzw. auch ihrer Arbeitgeberin/Institution bei unselbständiger Tätigkeit) steht die **vertragliche Obhutspflicht** zu Gunsten der Kinder und Eltern. Während der Schulzeit kommt der Lehrperson eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zu.
3. **Besondere Veranstaltungen** (Schulreisen, Lager, Sporttage, Velotouren, Fahrten mit dem Fahrrad zum Schwimmbad etc.) **und besondere Fächer** (Turnen, Schwimmen, Werken etc.), **bergen ein erhöhtes Gefahrenpotential. Bei deren Durchführung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.** Verschiedene Aspekte können dabei von Bedeutung sein: Art der Veranstaltung / Aktivität, Alter, Fähigkeiten und Einsicht sowie Konstitution der Schüler und Schülerinnen, Sicherheitsvorgaben gemäss Fachlehrmittel, Fähigkeiten der Lehrperson, genügend Begleitpersonen sowie rechtzeitige Information der Eltern etc. **Eine sorgfältige Gefahrenanalyse ist auch bei neueren, offenen Unterrichtsformen (Projektunterricht, Draussenunterrichten etc.) nötig.** Es ist wichtig, alters- und entwicklungsgemässe Anweisungen zu erteilen. Lernorte, welche ausserhalb Schulgeländes liegen, müssen der Lehrperson bekannt sein (auch der Weg zum Lernort): Rekognoszieren!
4. Aus dieser Obhutspflicht ergeben sich die **konkreten Sorgfaltspflichten bzw. Sicherheitsvorkehrungen**, die in der Verantwortung der Lehrperson liegen:
  - a. Wahl eines **sichereren Weges** zum Lernort draussen und zurück.
  - b. Der ausgewählte **Lernort** draussen, an dem die Kinder unterrichtet werden und sich aufhalten, **ist als generell ungefährlich eingestuft.** So gehört z.B. zur Prüfung des Waldgebietes ein Austausch mit dem Revierförster dazu.
  - c. Die **Kinder sind immer beaufsichtigt.** Ohne Begleitperson ist das nicht zu gewährleisten, auch wenn z.B. ein Kind wegrennt. Begleitpersonen sind sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren.
  - d. **Im Notfall können die Kinder angemessen versorgt und betreut werden** (Notfallapotheke, Handy mit gespeicherten Notfallnummern etc.).

---

<sup>1</sup> Als Beispiel: Amt für Volksschule Kanton Thurgau – Haftungsfragen:  
<https://av.tg.ch/themen/haftungsfragen.html/13351> (Abrufdatum 30.07.2026)

- e. Die Lehrperson und die Begleitperson(en) **kennen spezifische Besonderheiten** der einzelnen Kinder in der Gruppe (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, Krankheiten, Konstitution, etc.).
- f. Die Lehrperson kennt ihre eigenen Fähigkeiten und kann sie richtig einschätzen.

5. Ergänzend trägt die Lehrperson folgende Verantwortung bzw. trifft entsprechende Vorkehrungen:

- a. Die Lehrperson muss diejenige Sorgfalt aufwenden, zu der sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere auch nach ihrer Ausbildung, in der Lage ist. Gemessen wird die Sorgfaltspflicht an folgenden Kriterien:
  - Hätte die Lehrperson den Unfall vorhersehen *und* verhindern können? (mangelnde Sorgfalt liegt nur vor, wenn der Unfall hätte vermieden werden können, z.B. durch Anpassung des Programms bei Wetterumschlag)
  - Ging die Lehrperson ein unerlaubtes Risiko ein? (das Risiko muss erkennbar und durch die Bedeutung des Lernziels oder den sozialen Nutzen gerechtfertigt sein).
- b. Verschriftlichen von Sicherheitsvorkehrungen: **Sinnvollerweise werden die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Unterrichtsplanung schriftlich festgehalten.**
- c. Allgemein: Die persönliche Verantwortlichkeit (das Verschulden) der Lehrperson spielt bei der haftpflichtrechtlichen Abwicklung eines Schadenfalles keine Rolle. Wegen der **Kausalhaftung der Schulgemeinde** muss das Verschulden in der Regel gar nicht abgeklärt werden. Ist ein Schaden aber aufgrund eines **vorsätzlichen** oder **grob fahrlässigen** Verhaltens einer Lehrperson entstanden, kann die Schulgemeinde (bzw. die Versicherung, die den Schaden zu bezahlen hatte), Rückgriff (**Regress**) auf diese Lehrperson nehmen. Diese muss sich zwar nicht mit dem Geschädigten auseinandersetzen, aber unter Umständen mit der Haftpflichtversicherung der Schulgemeinde. Bei leichter Fahrlässigkeit hat die Lehrperson haftungsmässig nichts zu befürchten.
- d. **Leichter Fahrlässigkeit:** Bei den weitaus meisten Schadenfällen im Schulbereich liegt, wenn überhaupt, leichte Fahrlässigkeit vor, d.h. sie erfolgen **unbeabsichtigt**. Leichtes oder mittleres Selbstverschulden begründet dabei keine Haftung und keinen Rückgriff (Regress). Einfache Fahrlässigkeit liegt bei Fehlern vor, die jedermann passieren können, z.B. wenn jemand im entscheidenden Augenblick nicht so gehandelt hat, wie er hätte handeln sollen. **Nur grobes Selbstverschulden ist relevant, etwa bei Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten.**
- e. **Grobfahrlässigkeit, vorsätzliches Handeln:** Die einschlägigen Haftungs-vorschriften lassen den Rückgriff (Regress) nur im Falle von **grobem Selbstverschulden** oder **bei Vorsatz** zu. Vorsätzlich begeht eine Tat derjenige, der weiss, was er tut, und dies auch tun will. Eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Schädigung eines Schülers oder einer Schülerin ist nicht entschuldbar. Grob

fahrlässig handelt, wer einen Fehler begeht, der nicht vorkommen darf. Es setzt ein Verhalten voraus, zu dem man sich landläufig die Frage stellen kann "Wie konnte man nur so handeln?!" Beispiel: Wie konnte man nur mit so jungen Kindern, die der ständigen Aufsicht bedürfen, allein in den Wald oder ins Schwimmbad gehen?! Sorgfaltspflichtverletzungen lassen sich in der Regel mit einfachen Massnahmen vermeiden (siehe oben).<sup>2</sup>

- f. **Versicherungsvorsorge von Lehrpersonen und weiterer im Dienste einer Schulgemeinde tätiger Personen:** Der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung ist für Lehrpersonen kaum sinnvoll. Da immer das Risiko besteht, dass bei einem Schadenfall die Verantwortung der Lehrperson im Rahmen eines Strafverfahrens abgeklärt wird oder dass die Lehrperson sich gegen Regressansprüche zur Wehr setzen muss, kann der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll sein.

## Haftungsregelungen für Schulgemeinden, Privatschulen und Umweltbildner:innen:

- Die Schulgemeinden unterstehen dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Ist ein Schaden auf ein Verhalten einer Lehrperson oder einer anderen, im Dienste einer Schulgemeinde stehende Person, die Aufgaben für die Schulgemeinde wahrnimmt, zurückzuführen, **haftet grundsätzlich die Schulgemeinde**. Es spielt keine Rolle, ob die betreffende Person in einem formellen Anstellungsverhältnis steht, ob sie vollamtlich oder nebenamtlich tätig ist. **Massgebend ist einzig, dass sie eine Aufgabe wahrnimmt, die die Schule nach Gesetz zu erfüllen hat** (Unterricht, Exkursionen im Rahmen des Schulunterrichts, Klassenlager etc.).
- Wenn eine Lehrperson oder eine andere im Dienste einer Schulgemeinde stehende Person bei der Ausübung ihres Auftrags einen Schaden verursacht, **kann die geschädigte Person keine Schadenersatzforderung gegen die Lehrperson oder die im Dienste der Schulgemeinde stehende Person erheben**. Die Schadenersatzforderung ist gegenüber der Schulgemeinde (bzw. ihrer Haftpflichtversicherung) geltend zu machen. Es ist die Aufgabe der Schulgemeinde, allenfalls ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche abzuwehren. Das kann auch bedeuten, dass sie einer Lehrperson, die zu Unrecht für den Schaden verantwortlich gemacht wird, Rechtsbeistand gewährt.
- **Für Privatschulen bzw. selbstständig erwerbende Umweltbildner:innen wird eine Haftpflichtversicherung über mind. CHF 5 Mio. Schadenssumme empfohlen**, die die Tätigkeiten der Privatschule bzw. der Umweltbildner:innen als solche benennt.

---

<sup>2</sup> Marlies Stopper: Haftung im Kindergarten (illustriert am Beispiel Waldkindergarten). 23.3.2002.  
<http://www.stopper.ch/Texte%20Forum/Haftung%20im%20Kindergarten.pdf> (Abrufdatum 30.07.2026)

- Wald(spiel/schul)gruppen und dergleichen (z.B. im Rahmen von Draussen unterrichten) im Wald erfordern gemäss üblicher Praxis eine **waldrechtliche Bewilligung** (i.d.R. nichtforstliche Kleinanlage). Diese bietet Gelegenheit, die Verantwortlichkeiten festzuhalten (Werkeigentum, Grundeigentum etc.) und die gebietshoheitlich zuständige Gemeinde einzubeziehen. **Es empfiehlt sich, dass die Schule als Ganzes eine solche Bewilligung für Draussen unterrichten einholt.**<sup>3</sup>
- Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:
  - a. **Wenn der Unterricht ausserhalb des gewohnten und gesicherten Kindergarten- oder Schulareals erfolgt, gehört es zur allgemeinen Sorgfaltspflicht, den Besonderheiten dieser Unterrichtsform mit zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen Rechnung zu tragen** (siehe Sorgfaltspflichten, oben Pkt. 4, a-f). Werden solche Sorgfaltspflichten verletzt, können Haftungsfälle entstehen. Bei grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden kann Rückgriff (Regress) auf die Person, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, gemacht werden.
  - b. So stellt das **Fehlen einer Begleitperson** im Schadensfall somit ein **Regressrisiko** für Lehrperson und Schulbehörde dar.
  - c. **Vorsicht vor Selbsttäuschung:** Die Haftungsregeln gelten grundsätzlich für das gesamte Handeln in der Schule. Es wäre eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, das Regressrisiko ausschalten zu können, indem man dem fraglichen Unterrichtsteil eine andere Deklaration, z.B. Waldspaziergang statt Waldkindergarten oder Draussen unterrichten, verpasst. Im Haftpflichtfall wird immer der Einzelfall, d.h. die in Bezug auf den Vorfall konkreten Umstände geprüft. Dabei wird untersucht, ob die verantwortliche Lehrperson alle nötigen Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Wie bereits gesagt, fallen darunter Sicherheitsvorkehrungen, welche z.B. das Alter der Kinder, die aktuelle Zusammensetzung der Kindergruppe, stufengerechter Unterricht, etc. berücksichtigen. Beispiel: Wenn ein sehr verhaltensauffälliges Kind, das infolge seiner bekannten Hyperaktivität unterwegs aus dem Gruppenverband ausschert, einen Unfall verursacht, ist es nicht relevant, ob der Vorfall auf dem Weg in den Wald oder auf einem Spaziergang erfolgt ist. Ebenso wenig ist die Frage nach einer Begleitperson relevant. Vielmehr wird man sich fragen, weshalb die Kindergärtnerin das Kind nicht selbst an die Hand genommen hat.

---

<sup>3</sup> Vergleiche als kantonales Beispiel die Merkblätter des Amt für Wald beider Basel: «Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?», sowie «Mit der Gruppe in den Wald (Schulklasse, Kita, Pfadi etc.)», beide verfügbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fuer-wald-beider-basel/support/gesuche-formulare> (Abrufdatum: 30.07.2026)

**Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grndlagen empfehlen wir ergänzend:**

- LCH – Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (2021). Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf. Ein Leitfaden für Lehrpersonen zu strafrechtlichen, haftungsrechtlichen und personalrechtlichen Aspekten. – Dieses Merkblatt ist sehr umfassend aus juristischer Perspektive geschrieben, leider aber nur kostenpflichtig verfügbar:  
<https://www.lch.ch/webshop/detail/Rechtliche-Verantwortlichkeit-von-Lehrpersonen-im-Beruf-Print> (Abrufdatum: 30.07.2026)
- BASPO (Bundesamt für Sport) / Jugend+Sport (2025). Sicherheit: Download Merkblätter «Lagersport/Trekking – Sicherheitsanforderungen in den Bereichen Berg, Winter, Wasser», «J+S Notfallblatt», «Faktor Mensch – Sicher unterwegs sein» –  
<https://www.jugendundsport.ch/de/sicherheit-lagersport-trekking> (Abrufdatum: 30.07.2026)
- BASPO (Bundesamt für Sport) / Jugend+Sport (2018). 3x3 Bergsport – eine kurze, übersichtliche Planungshilfe für Lager und Wanderungen. Online-Recherche nach «3x3 Bergsport» (Abrufdatum: 30.07.2026)
- okay (2017): Rechtshandbuch «Alles was Recht ist»: Orientierung im Paragraphendschungel. 4. Auflage. – ein ausführlicher Ratgeber für Jugendarbeitende, Lehrpersonen, Eltern und Jugendliche, allerdings ebenfalls kostenpflichtig: <https://okay.ch/angebote/wissen/rechtshandbuch-alles-was-recht-ist> (Abrufdatum: 30.07.2026)
- Falls relevant: Richtlinien der [Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft \(SLRG\)](#), des [Bundesamts für Unfallverhütung \(bfu\)](#), des [Schweizerischen Alpenclubs \(SAC\)](#), der [Vereinigung Jugend+Sport \(J+S\)](#) oder des [internationalen Skiverbands \(FIS\)](#).

**Stiftung SILVIVA**

Kulturpark  
Pfingstweidstrasse 16  
8005 Zürich

info@silviva.ch  
Tel. 044 291 21 91  
[www.silviva.ch](http://www.silviva.ch)

